

PROTOKOLL
ZUM VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION
UND DEN VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER
EUROPÄISCHEN UNION
ÜBER DIE ENERGIEWENDE UND ZUR FÖRDE-
RUNG UMWELTFREUNDLICHER ENERGIEFOR-
MEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION

PRÄAMBEL

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM FESTEN WILLEN, zum Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger eine nachhaltige Entwicklung der Union zu befördern,

EINGEDENK der Bedeutung des Umweltschutzes als Querschnittsaufgabe der Union, welche bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen einzubeziehen ist,

IN BESTÄTIGUNG der Verfolgung des Zieles eines hohen Schutzniveaus der Umweltpolitik der Union, welche auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Verursacherprinzip sowie dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, beruht,

IM HINBLICK auf die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen, die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und deren Marktintegration sowie die Förderung der Interkonnektion der Energienetze als Ziele der Energiepolitik der Union,

IN DER ABSICHT einer sicheren, umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung in Europa, die Versorgungssicherheit gewährleistet und durch die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Herstellung von Produkten, Technologien und Dienstleistungen, die Umweltschäden vermeiden und natürliche Ressourcen erhalten, einen bedeutenden Beitrag zum Wachstum in der Union leisten kann,

ENTSCHLOSSEN, im Sinne der strategischen Ausrichtung der Union für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum dabei die regelmäßig zu erneuernden Ziele der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch sowie der Einsparung des Primärenergieverbrauchs zu verfolgen,

IM BEWUSSTSEIN, dass es einer Flexibilisierung des Energiebinnenmarktes sowohl auf Angebots- als auch auf Nachfrageseite bedarf, um den Markt umfassend für die Integration der erneuerbaren Energieträger vorzubereiten,

IM HINBLICK auf die Notwendigkeit, bei der Förderung der Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energiequellen die positiven Auswirkungen auf regionale und lokale Entwicklungsmöglichkeiten, Exportchancen, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere für KMU und unabhängige Energieproduzenten, zu berücksichtigen,

VOR DEM HINTERGRUND, dass staatliche Maßnahmen zur Unterstützung der Innovation im Energiebereich insbesondere im Feld der erneuerbaren Energieträger bei gleichzeitigem Auslaufen umweltschädlicher Förderungen sowohl notwendig als auch gerechtfertigt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass im Rahmen einer verantwortungsvollen Energieversorgung private Haushalte bei der Erreichung von Energieeffizienz vielfach Unterstützung bedürfen, um so die Umwelt zu entlasten und die Energieversorgung insbesondere für besonders schutzbedürftige Verbraucher leistbar zu machen,

IM WISSEN, dass die Verwendung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Einsatz von Energieeffizienztechnologien in den Sektoren Gebäude, Wärme und Verkehr zu den wirksamsten Mitteln gehören, mit denen die Union ihre Abhängigkeit von Erdöleinfuhren verringern und damit die Energieversorgungssicherheit stärken kann,

MIT DER ÜBERZEUGUNG, dass Energieeinsparung und ein bewusster Umgang beim Einsatz von Energie, etwa durch Förderung alternativer Mobilitätskonzepte, einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Protokolls leisten können,

IM BEWUSSTSEIN, dass die Umweltpolitik der Union durch die Kontrolle des Energieverbrauchs in Europa sowie die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zur Verfolgung der Ziele einer umsichtigen und rationellen Verwendung natürlicher Ressourcen sowie zur Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt,

IN DEM BESTREBEN, zur Beschränkung des globalen Temperaturanstiegs auf 2°C die Treibhausgasemissionen der Union bis 2050 um 80 bis 95% gegenüber 1990 zu reduzieren,

ENTSCHLOSSEN, zur Erreichung dieses Zieles eine rasche und konsequente Dekarbonisierung der Energieerzeugung mittels marktbasierter Instrumente, eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz sowie einen Übergang zu nachhaltigen, die natürlichen Ressourcen schonenden Produktionsverfahren, Mobilitätssystemen und Konsummustern voranzutreiben,

IM BEWUSSTSEIN, dass die Dekarbonisierung der Energieerzeugung auch bei deutlich reduziertem Energieverbrauch nur gelingen kann, wenn ein möglichst hoher Anteil der Aufbringung durch sichere erneuerbare Energieträger abgedeckt werden kann und sämtliche Kosten einer kohlenstoffbasierten Energieerzeugung integriert werden,

ENTSCHLOSSEN, auch im Bereich der externen energiepolitischen Beziehungen die langfristigen politischen Ziele der Union in Bezug auf Umweltschutz, Klima und Energieversorgungssicherheit zu erreichen,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Die Union verfolgt mit ihren Tätigkeiten im Rahmen dieses Protokolls folgende Ziele:
- a) Herbeiführung einer „Energiewende“ durch die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen gemeinsam mit der Kontrolle des Energieverbrauchs durch Energieeinsparungen und einer verbesserten Energieeffizienz;
 - b) Gewährleistung einer sicheren, umweltfreundlichen, nachhaltigen und leistbaren Energieversorgung in Europa mittels erneuerbarer Energien;
 - c) Reduktion der Importabhängigkeit der Union von Energieträgern aus instabilen oder exponierten Regionen;
 - d) Schaffung eines günstigen Umfeldes für technische Verbesserungen, den Einsatz von Energieeffizienztechnologien und die Verwendung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor als jenem Bereich, in dem das Problem der Energieversorgungssicherheit am akutesten ist.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele hat die Union nach Maßgabe dieses Protokolls insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erlassung der zur Förderung der Energieeinsparung und der Energieeffizienz geeigneten Maßnahmen;
 - b) Festlegung verbindlicher Ziele für den schrittweise höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Energieverbrauch der Union;
 - c) Förderung der Forschung und Innovation im Bereich der Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung, die einen bedeutenden Beitrag zu einem umweltverträglichen und ressourcenschonenden Wachstum und neuen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten;
 - d) Sicherstellung der Verbreitung der Kenntnisse über neue und erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie Erleichterung der Investitionen in diesem Bereich, um insbesondere durch Förderung der Initiative der Unternehmen die Schaffung jener Einrichtungen sicherzustellen, die für die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen in der Union notwendig sind;

- e) Förderung der Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energiequellen unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen auf regionale und lokale Entwicklungsmöglichkeiten, Exportchancen und sozialen Zusammenhalt, besonders für KMU und unabhängige Energieproduzenten;
- f) Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch den Austausch bewährter Praktiken;
- g) Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen zur Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie zur Entwicklung und Verbreitung neuer und erneuerbarer Energiequellen.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unbeschadet von Artikel 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Erfordernisse zur Herbeiführung einer Energiewende und zur Förderung umweltfreundlicher Energieformen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden.
- (2) Die Kommission geht in Vorschlägen nach Absatz 1 von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel ebenfalls an.
- (3) Unbeschadet von Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 194 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berühren diese Maßnahmen nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

TITEL II

**FÖRDERUNG DES FORTSCHRITTS AUF DEM GEBIET DER ER-
NEUERBAREN ENERGIEN, DER ENERGIEEFFIZIENZ UND DER
ENERGIEEINSPARUNG**

KAPITEL 1

FÖRDERUNG DER FORSCHUNG

Artikel 3

Förderung der Forschung und Ausbildung

- (1) Die Kommission hat die Forschung im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung in den Mitgliedstaaten zu fördern und zu erleichtern und zu ihrer Ergänzung das „Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Union für erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Energieeinsparung“ nach Artikel 6 durchzuführen.
- (2) Die Kommission wird bei ihren Aufgaben nach diesem Kapitel durch die Europäische Umweltagentur unterstützt.

Artikel 4

Koordinierung der Forschung

- (1) Um die Koordinierung und Konzentration der in den Mitgliedstaaten betriebenen Forschung im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung zu fördern und sie zu ergänzen, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten sowie Personen oder Unternehmen auf, ihr die in dieser Aufforderung bezeichneten Forschungsprogramme zu übermitteln. Sie tut dies entweder durch an bestimmte Empfänger gerichtete und ihrer Regierung mitgeteilte Anfragen oder durch allgemeine Bekanntmachung.
- (2) Nachdem die Kommission den Beteiligten jede Möglichkeit zur Äußerung gegeben hat, kann sie zu jedem ihr übermittelten Forschungsprogramm eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben. Sie muss dies tun, wenn der Staat oder die Person oder das Unternehmen, die ein Forschungsprogramm übermittelt haben, es beantragen.

Durch diese Stellungnahmen rät die Kommission von überflüssiger Doppelarbeit ab und weist die Beteiligten auf noch unzureichend bearbeitete Gebiete hin. Die Kommission darf die Programme nur mit Zustimmung der Staaten, Personen oder Unternehmen, die sie übermittelt haben, veröffentlichen.

- (3) Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine Liste der Forschungsgebiete im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung, die nach ihrer Auffassung noch unzureichend bearbeitet sind.

(4) Die Kommission kann die Vertreter öffentlicher und privater Forschungszentren sowie alle Sachverständigen, die auf demselben oder einem verwandten Gebiet Forschungsarbeit leisten, zu Tagungen einladen, die der gegenseitigen Beratung und Unterrichtung dienen.

Artikel 5

Unterstützung der Forschung

(1) Um die Durchführung der ihr übermittelten Forschungsprogramme zu fördern, kann die Kommission

- a) im Rahmen von Forschungsverträgen finanzielle Hilfen gewähren,
- b) den Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen Anlagen, Ausrüstungen oder die Hilfe von Fachkräften entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellen,
- c) die betreffenden Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen zu gemeinsamen Finanzierungen veranlassen.

Artikel 6

Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Union

(1) Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuss gemäß Artikel 21 anhört, das „Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Union für erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Energieeinsparung“ fest.

(2) Die zur Durchführung des „Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Union für erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Energieeinsparung“ erforderlichen Mittel werden jährlich in den Forschungs- und Investitionshaushalt der Union aufgenommen.

(3) Die Durchführung dieses Rahmenprogramms erfolgt durch spezifische Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt. Die Summe der in den spezifischen Programmen für notwendig erachteten Beträge darf den für das Rahmenprogramm und für jede Aktion festgesetzten Gesamthöchstbetrag nicht überschreiten.

(4) Die spezifischen Programme werden vom Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen.

(5) Die Erbringung logistischer und administrativer Unterstützung für die spezifischen Programme erfolgt durch die Europäische Umweltagentur.

(6) Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können Zusatzprogramme beschlossen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Union auch finanzieren.

Der Rat legt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Regeln für die Zusatzprogramme fest, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Betrauung anderer mit der Durchführung des Forschungs- und Ausbildungsprogramms

Die Kommission kann nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 21 Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen sowie dritte Staaten, zwischenstaatliche Einrichtungen oder Angehörige dritter Staaten durch Vertrag mit der Durchführung bestimmter Teile des „Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Union für erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Energieeinsparung“ betrauen.

Artikel 8

Gemeinsame Unternehmen zur Förderung der Forschung

(1) Unternehmen, die für die Entwicklung der Forschung im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung in der Union von ausschlaggebender Bedeutung sind, können als gemeinsame Unternehmen nach Maßgabe dieser Bestimmung errichtet werden.

(2) Jeder Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens, der von der Kommission, einem Mitgliedstaat oder einer anderen Seite ausgeht, wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 21 geprüft.

Die Kommission holt hierzu die Stellungnahme der Mitgliedstaaten sowie aller öffentlichen oder privaten Stellen ein, die nach ihrer Auffassung in der Lage sind, ihr Aufschlüsse zu erteilen.

(3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jeden Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens mit ihrer begründeten Stellungnahme.

(4) Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens erforderlichen Bestimmungen fest.

(5) Im Einzelnen sind dabei insbesondere festzulegen:

- a) der Standort,
- b) die Satzung,
- c) der Umfang und die Zeitfolge der Finanzierung,
- d) die etwaige Beteiligung der Union an der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens,

- e) die etwaige Beteiligung eines dritten Staates, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder natürlicher bzw. juristischer Personen an der Finanzierung oder Geschäftsführung des gemeinsamen Unternehmens,
 - f) die Gewährung bestimmter Vergünstigungen.
- (6) Jedes gemeinsame Unternehmen hat Rechtspersönlichkeit. Es hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die das jeweilige innerstaatliche Recht juristischen Personen zuerkennt; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie klagen und geklagt werden.

Artikel 9

Veröffentlichung der Programme und Berichte

- (1) Die Kommission veröffentlicht die in Artikel 6 genannten Forschungs- und Ausbildungsprogramme und spezifischen Programme zur Durchführung sowie in regelmäßigen Zeitabständen Berichte über den Stand und Fortgang dieser Arbeiten.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat zu Beginn jedes Jahres einen Bericht über die Aktivitäten der nach Artikel 8 errichteten gemeinsamen Unternehmen.

KAPITEL 2

VERBREITUNG DER KENNTNISSE

Artikel 10

Verfahren über den Austausch von Forschungsarbeiten

- (1) Die Kommission legt nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 21 ein Verfahren fest, nach dem durch ihre Vermittlung Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen die vorläufigen oder endgültigen Ergebnisse ihrer Forschungsarbeiten im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung austauschen können, soweit es sich nicht um Ergebnisse handelt, welche der Union aus der Durchführung von Forschungsaufträgen der Kommission zustehen.
- (2) Dieses Verfahren muss den vertraulichen Charakter des Austausches gewährleisten.

Artikel 11

Veröffentlichung von Kenntnissen

- (1) Die Kommission veröffentlicht die von der Union erworbenen Kenntnisse, welche sie entweder in Durchführung ihres eigenen Forschungsprogramms erlangt hat oder die ihr zur freien Verfügung mitgeteilt wurden. Sie wird dabei durch die Europäische Umweltagentur unterstützt.

Die Kommission kann die Mitteilung dieser Kenntnisse davon abhängig machen, dass sie vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Die Kommission bemüht sich im Wege gütlicher Verhandlung um die Mitteilung der Kenntnisse, die für die Erreichung der Ziele der Union im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung nützlich sind, und um die Einräumung von Nutzungslizenzen an Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen, die derartige Kenntnisse zum Gegenstand haben.

(3) Für den Fall, dass die Union Inhaberin von Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung ist, können die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen verlangen, soweit sie die Erfindungen, die Gegenstand solcher Rechte oder Anmeldungen sind, wirksam zu nutzen vermögen.

Unter den gleichen Voraussetzungen erteilt die Kommission Unterlizenzen an Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen, sofern die Union Inhaberin vertraglicher Lizenzen ist, die eine derartige Möglichkeit vorsehen.

(4) Die Kommission erteilt diese Lizenzen oder Unterlizenzen zu Bedingungen, die im Einvernehmen mit den Lizenznehmern festzulegen sind, und stellt ihnen alle zur Nutzung der Lizenzen erforderlichen Kenntnisse zur Verfügung. Diese Bedingungen umfassen insbesondere eine angemessene Vergütung sowie gegebenenfalls die Befugnis des Lizenznehmers, dritten Personen Unterlizenzen zu erteilen, und gegebenenfalls die Verpflichtung, die mitgeteilten Kenntnisse als Betriebsgeheimnis zu behandeln.

KAPITEL 3

FÖRDERUNG DER INVESTITIONEN

Artikel 12

Investitionsprogramme

(1) Um die Initiative der Personen und Unternehmen anzuregen und eine abgestimmte Entwicklung ihrer Investitionen auf dem Gebiet neuer und erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung zu erleichtern, veröffentlicht die Kommission in regelmäßigen Abständen hinweisende Programme, insbesondere hinsichtlich der Ziele für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie der Energieeffizienz und der Energieeinsparung und der im Hinblick hierauf erforderlichen Investitionen aller Art.

Die Kommission berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse und die besondere Förderungswürdigkeit von Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU).

(2) Vor der Veröffentlichung holt die Kommission die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des nach Artikel 21 dieses Protokolls eingerichteten Ausschusses zu diesen Programmen ein.

Artikel 13

Gemeinsame Unternehmen zur Förderung der Investitionen

(1) Unternehmen, die für den Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung in der Union von ausschlaggebender Bedeutung sind, können als gemeinsame Unternehmen nach Maßgabe dieser Bestimmung errichtet werden.

(2) Jeder Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens, der von der Kommission, einem Mitgliedstaat oder einer anderen Seite ausgeht, wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 21 geprüft.

Die Kommission holt hierzu die Stellungnahme der Mitgliedstaaten sowie aller öffentlichen oder privaten Stellen ein, die nach ihrer Auffassung in der Lage sind, ihr Aufschlüsse zu erteilen.

(3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jeden Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens mit ihrer begründeten Stellungnahme.

(4) Das Europäische Parlament und der Rat legen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens erforderlichen Bestimmungen fest.

(5) Im Einzelnen sind dabei insbesondere festzulegen:

- a) der Standort,
- b) die Satzung,
- c) der Umfang und die Zeitfolge der Finanzierung,
- d) die etwaige Beteiligung der Union an der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens,
- e) die etwaige Beteiligung eines dritten Staates, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder natürlicher bzw. juristischer Personen an der Finanzierung oder Geschäftsführung des gemeinsamen Unternehmens,
- f) die Gewährung bestimmter Vergünstigungen.

(6) Jedes gemeinsame Unternehmen hat Rechtspersönlichkeit. Es hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die das jeweilige innerstaatliche Recht juristischen Personen zuerkennt; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie klagen und geklagt werden.

TITEL III

ERNEUERBARE ENERGIEQUELLEN

KAPITEL 1

ZIELE UND MASSNAHMEN DER UNION

Artikel 14

Zielvorgaben und Aktionspläne

Zum Zweck der Gewährleistung einer sicheren, nachhaltigen und leistbaren Energieversorgung in Europa mittels erneuerbarer Energien erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die geeigneten Maßnahmen, die Folgendes vorsehen:

- a) Festlegung verbindlicher Ziele für den schrittweise höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Gesamten;
- b) Festlegung verbindlicher nationaler Ziele für den schrittweise höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Hinblick auf die Erreichung des Gesamtziels der Union;
- c) Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verabschiedung nationaler Aktionspläne für erneuerbare Energie, welche die für das Erreichen der nationalen Ziele zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen enthalten;
- d) Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur regelmäßigen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- e) Rahmenbedingungen zur Förderung gemeinsamer Projekte zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen.

KAPITEL 2

ENERGIEMARKT

Artikel 15

Energiemarkt

(1) Die Union berücksichtigt bei der Förderung der Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energiequellen die positiven Auswirkungen auf regionale und lokale Entwicklungsmöglichkeiten, Exportchancen, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie vermiedene Kosten von Umweltschäden, insbesondere für KMU und unabhängige Energieproduzenten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Sicherstellung des Funktionierens des

Energiemarkts nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die geeigneten Maßnahmen zur Flexibilisierung des Energiebinnenmarktes sowohl auf Angebots- als auch auf Nachfrageseite, um den Markt umfassend für die Integration der erneuerbaren Energieträger vorzubereiten.

(3) Der gemäß Artikel 160 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingesetzte Ausschuss für Sozialschutz arbeitet regelmäßig Berichte über die Situation besonders schutzbedürftiger Verbraucher auf dem Energiemarkt aus und fördert den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren über Solidar-, Nachlass- und Ausgleichsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission.

TITEL IV

ENERGIEEFFIZIENZ UND ENERGIEEINSPARUNG

KAPITEL 1

ZIELE UND AKTIONSPLÄNE

Artikel 16

Zielvorgaben und Aktionspläne

Zum Zweck der Gewährleistung einer sicheren, nachhaltigen und leistbaren Energieversorgung in Europa erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die geeigneten Maßnahmen, die Folgendes vorsehen:

- a) Festlegung verbindlicher Energieeffizienz- und Energieeinsparziele der Union im Gesamten;
- b) Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festlegung verbindlicher nationaler Energieeffizienz- und Energieeinsparziele, die sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität beziehen, im Hinblick auf die Erreichung des Gesamtziels der Union;
- c) Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verabschiedung nationaler Energieeffizienz- und Energieeinspar-Aktionspläne, welche die für das Erreichen der nationalen Ziele zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen enthalten;
- d) Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur regelmäßigen Berichterstattung über die bei der Erfüllung der nationalen Energieeffizienz- und Energieeinsparziele erreichten Fortschritte.

KAPITEL 2

MASSNAHMEN DER UNION

Artikel 17

Maßnahmen der Union

(1) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die zur Förderung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geeigneten Maßnahmen.

(2) Die Kommission strebt in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung insbesondere aller auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen das Ziel eines hohen Grades an Energieeffizienz und Energieeinsparung an und trägt dabei deren Vorteilen im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Umweltschutz, sozialen Zusammenhalt und Regionalentwicklung Rechnung. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel ebenfalls an.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Unterstützung und Ergänzung der Politik der Mitgliedstaaten zur Förderung der Information der Verbraucher über die effiziente Nutzung von Energie, die Energieeinsparung und kostenwirksame Möglichkeiten zur Änderung des Energienutzungsverhaltens.

TITEL V

FINANZIERUNG UND WETTBEWERB

Artikel 18

Finanzierungsinstrumente

(1) Zur Erreichung der Ziele und Aufgaben gemäß diesem Protokoll ergreifen die Union und die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen für verstärkte Investitionen in die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die Energieeffizienz und -einsparung, um unbeschadet von Artikel 19 entsprechende Anreize zu schaffen.

(2) Unter Berücksichtigung von Artikel 2 stützt sich die Union mit den erforderlichen Mitteln aus, um die Ziele und Aufgaben gemäß diesem Protokoll durchführen zu können.

Insbesondere werden auf Basis der bestehenden Finanzierungsinstrumente der Union die Mittel für Investitionen, die zu einer vermehrten Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zur Einsparung von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz führen, bereitgestellt.

Artikel 19

Staatliche Beihilfen

(1) Die Bestimmungen über staatliche Beihilfen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union finden nur soweit Anwendung, als in diesem Protokoll keine abweichenden Vorschriften vorgesehen sind.

(2) Staatliche Beihilfen für Energieeinsparungs- und Energieeffizienzmaßnahmen sowie für erneuerbare Energieträger sind von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt, sofern sie die von der Kommission durch Verordnung gemäß Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festzulegenden allgemeinen und besonderen Freistellungsvoraussetzungen erfüllen. Die Freistellungsvoraussetzungen haben zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Protokolls beizutragen.

(3) Darüber hinausgehende Beihilfen für Energieeinsparungs- und Energieeffizienzmaßnahmen sowie für erneuerbare Energieträger, die nicht von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgenommen sind, können von der Kommission nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden.

Die Kommission hat ihr Ermessen im Sinne der in diesem Protokoll verankerten Ziele auszuüben und die Kriterien der Vereinbarkeit auf eine Verstärkung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sowie die Kontrolle des Energieverbrauchs durch Energieeinsparungen und eine verbesserte Energieeffizienz auszurichten.

Insbesondere hat die Kommission dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen auf jedwede Art und Weise gewähren können, sofern gewährleistet ist, dass diese in angemessener Weise sowie unter Berücksichtigung des Rechts eines Mitgliedstaats, gemäß Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen, zur Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Protokolls beitragen.

[Artikel 20

Öffentliches Auftragswesen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Einrichtungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Anwendungsbereich des Unionsrechts nur Produkte, Dienstleistungen und Bauleistungen mit hoher Energieeffizienz beschaffen, soweit dies mit den Aspekten Kostenwirksamkeit, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Nachhaltigkeit im weiteren Sinne und technische Eignung sowie ausreichender Wettbewerb zu vereinbaren ist.

Insbesondere sind bei der öffentlichen Auftragsvergabe im Anwendungsbereich des Unionsrechts im Rahmen der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagskriterien und der Bedingungen für die Auf-

tragsausführung die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sicherzustellen, soweit diese Ziele mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

(2) Soweit dies im Hinblick auf den betreffenden Auftragsgegenstand möglich und zweckmäßig ist, sind Umwelteigenschaften der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, im Besonderen Kriterien der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, in die technischen Spezifikationen einzubeziehen.

Die Einbeziehung derartiger Kriterien in die Leistungs- und Funktionsanforderungen hat dabei in allen Stadien des Lebenszyklus der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen zu erfolgen, einschließlich der durchzuführenden Forschung und Entwicklung, der Produktion, des Handels und der damit verbundenen Bedingungen, des Transports, der Nutzung und Wartung, während der Lebensdauer einer Ware oder eines Bauwerks oder während der Erbringung einer Dienstleistung, angefangen von der Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten und Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung.

Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit solcherart spezifischen umweltbezogenen Merkmalen, so sollen solche verlangt werden, die ein für alle Betroffenen zugängliches und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehendes Gütezeichen tragen, dessen Anforderungen von einem Dritten festgelegt werden, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber erteilen den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot. Die Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt primär anhand einer Lebenszykluskostenrechnung. Daneben können weitere Zuschlagskriterien festgelegt werden, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und deren Gesamtgewichtung jene der Lebenszykluskosten nicht übersteigt. Als weitere Zuschlagskriterien kommen auch zusätzliche, insbesondere über die Mindestanforderungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung hinausgehende, Umweltaspekte zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Energieeffizienz und -einsparung in Betracht.

Die Lebenszykluskostenrechnung umfasst die folgenden Kosten während des Lebenszyklus eines Produkts, einer Dienstleistung oder Bauleistung ganz oder teilweise:

- a) von dem öffentlichen Auftraggeber oder anderen Nutzern getragene Kosten, wie:
 - i) Anschaffungskosten,
 - ii) Nutzungskosten, wie z.B. Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,
 - iii) Wartungskosten,
 - iv) Kosten am Ende der Nutzungsdauer (wie Abholungs-, Recycling- und Entsorgungskosten);
- b) Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Ware, der Dienstleistung oder der Bauleistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission

von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber haben für die Ausführung eines Auftrags auch umweltbezogene Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Energieeffizienz und -einsparung sowie der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, festzulegen, sofern dies im Hinblick auf den betreffenden Auftragsgegenstand möglich und zweckmäßig ist. Diese Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und sind im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Auftragsunterlagen anzugeben.]

TITEL VI

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

AUSSCHUSS

Artikel 21

Ausschuss zur Förderung umweltfreundlicher Energieformen

Es wird ein beratender Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Der Ausschuss wirkt an der Vorbereitung der Arbeit des Rates und zur Koordinierung der Aufgaben der Mitgliedstaaten gemäß diesem Protokoll mit und berät die Kommission und den Rat.

KAPITEL 2

KOOPERATION MIT DRITTSTAATEN

Artikel 22

Internationale Übereinkünfte

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und internationalen Organisationen zur Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie zur Entwicklung und Verbreitung neuer und erneuerbarer Energiequellen zusammen.

(2) Die Union kann dabei mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Übereinkünfte zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele nach dem Verfahren gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union schließen.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Ratifizierung und Inkrafttreten

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
- (2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Artikel 24

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.